

Gemeinde:

AZ.:

Nr. 247

BAUAKT

1. Bauansuchen (Datum)	2. Bauansuchen (Datum)	3. Bauansuchen (Datum)
erledigt mit Bescheid vom:	erledigt mit Bescheid vom:	erledigt mit Bescheid vom:

Bauwerber

Name: FRANZ u. ROSMARIE PLEH

Beruf:

Anschrift: BATSCHUNS 149

Daliebis 25

Bauplatz

Katastralgemeinde:

Grundbuch E. Z.: Parz.

Straßenbezeichnung und Hausnummer:

Gebäudebeschreibung

Anzahl der	Keller	Erd- geschoß		1. Stock	2. Stock	3. Stock	4. Stock	5. Stock		Dach- geschoß	zus.
Wohnungen											
Wohnräume											
gewerblichen Räume											
anderen Aufenthaltsräume											
Lagerräume											
Nebenräume											
Garagen											



GEMEINDEAMT ZWISCHENWASSER

POST A-6832 - VORARLBERG
FERNRUF 05522-44315

ZWISCHENWASSER, 21.04.1977

Zahl: 153-0/247

Betrifft: Franz und Rosmarie P l e h
BATSCHUNS 149
Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit freistehender Garage in Batschuns auf der Gp. 741/4 der KG Zwischenwasser
Erteilung der Benützungsbewilligung

B e n ü t z u n g s b e w i l l i g u n g

Auf Grund der durchgeführten Schlußüberprüfung gem. § 44 Baugesetz, LGBL. Nr. 39/1972, wird festgestellt, daß den Vorschriften des Genehmigungsbescheides der Gemeinde Zwischenwasser vom 17.05.1973, 153-0/247, entsprochen ~~xtteilweise~~ ~~erbracht~~ wurde.

Das Wohnhaus ist bereits bezogen.

Die Hausabwässer werden in die Ortskanalisation eingeleitet.

Für die eingebaute Ölfeuerungsanlage wurde die Benützungsbewilligung mit Bescheid vom 20.04.1977 erteilt.

Planabweichungen wurden keine vorgenommen.

Es ergeht daher folgender

S p r u c h :

Gemäß § 45 Baugesetz, LGBL. Nr. 39/1972, wird hiemit die Benützungsbewilligung unter nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Gemäß § 42 Abs. 4 des Baugesetzes 1972 ist binnen 2 Jahren der Aussenverputz anzubringen.
2. Vom zuständigen Kaminkehrermeister ist noch ein Kaminattest beizubringen.

Im Heizraum ist eine ortsfeste elektr. Beleuchtung zu installieren.

* * * * *

Die Kosten dieses Verfahrens gehen gem. § 78 AVG. 1950 zu Lasten des Antragstellers. Sie betragen nach TP. 92 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1974, LGBL. Nr. 11/1974, S 75.--
gem. § 76 AVG. 1950 (Ersatz d. Barauslagen/Sachverst.) S 100.--
gem. Gebührengesetz 1976 (Stempelmarken) S

somit insgesamt: S 175.--
=====

B E G R Ü N D U N G

Der Spruch und die in ihm enthaltenen Vorschreibungen stützen sich auf die zitierten Gesetzesstellen sowie das Ergebnis der Schlußüberprüfung im Hinblick auf Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den Vorschriften des Baugesetzes, der Bautechnikverordnung, allf. besonderen Genehmigungsbedingungen des Baubewilligungsbescheides der Gemeinde Zwischenwasser sowie Beachtung der Interessen der Sicherheit und der Gesundheit.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen, welche binnen 14 Tagen nach Erhalt desselben schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Zwischenwasser einzubringen wäre.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

Herrn/Frau
Franz und Rosmarie P l e h

BATSCHUNS 149
=====

in 3-facher Ausfertigung



GEMEINDEAMT ZWISCHENWASSER
POST A-6832, VORARLBERG — FERNRUF NR. 05522 - 44324

Zwischenwasser,

04.07.1977

AZL

153-0/247

Wir bitten Sie um:

- | | |
|---|--|
| ☐ Bericht | ☐ Verbleib |
| ☐ Bezahlung | ☐ Vormerkung |
| ☐ Erledigung | ☐ Weiterleitung an: |
| ☐ Kenntnisnahme | |
| ☐ Überprüfung | |
| ☐ Rückgabe | |
| ☐ Stellungnahme | |
| ☐ Rücksprache | |
| ☐ telefonisch ☐ schriftlich | |

Anlage:

- | |
|---|
| ☐ Brief vom |
| ☒ Kopie |
| ☐ Erlagschein |
| ☐ mündlich |

☒ **Entsprechung**

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Mit freundlichen Grüßen

Tiroch W.

Überprüfungsergebnis:

Befund

(gemäß § 38 Baugesetz)

1. Bauvorhaben: Wohnhaus Gp. _____
2. Baubewilligung: (Behörde) Zwischenwasser vom _____ Zl. _____
3. Datum der Überprüfung: 29.6.1977
4. Umfang der Überprüfung: Rauchfang
- 4.1 Art des Baustoffes (§ 28 Abs. 3 Bautechnikverordnung): Heizungskamin Kaminformstein mit Schamotterohre + Herd Kamin Lecamin 23 EZ
- 4.2 Wandstärke: 12 cm
- 4.3 Freier lichter Querschnitt: 18 cm
- 4.4 Abstand gegenüber brennbaren Bauteilen: 5 cm
- 4.5 Betriebsdichtheit: ja
- 4.6 Einmündungen: eine
- 4.7 Reinigungsöffnungen: drei
- 4.8 Nennheizleistung in kcal/h: 40.000

5. Ergebnis der Überprüfung:

- *) Der Rauchfang weist keine Mängel auf. Der Befund ist der Baubehörde anlässlich der Schlußüberprüfung des Bauvorhabens vorzuweisen.
- *) Die Baubehörde erhält eine Durchschrift dieses Befundes zur weiteren Veranlassung, weil der Rauchfang folgende Mängel aufweist:

6. Besondere Bemerkungen: 1) Dachboden beim Kachelkamin fehlt Kamin-türe, 2) Dachboden Kamin mauerwerk außen nicht verputzt.

Datum

*) Nicht Zutreffendes streichen

Unterschrift

Hugo Gstöhl
-V. RAUCHFANGKEHRERMEISTER
LASTENSTR. 91, TEL. 03523/2551
A-6840 GÖTZIS/VLBG.

Zwischenwasser, am 21. 6. 77

(Rauchfangkehrermeister)
Name und Adresse

Gemeinde Zwischenwasser

30. Juni 1977

Eingang, Zl. _____

Bericht

An Firma/Herrn/Frau

Durchschrift an: Schlußüberprüfung

Bezirkshauptmannschaft

Amt der Stadt

Marktgemeindeamt

Gemeindeamt

Pleb Franz

Batschuns Nr. 149

Zwischenwasser

wohnhaft in Batschuns

Überprüfungsergebnis:

Befund

(gemäß § 38 Baugesetz)

1. Bauvorhaben: Wohnhaus Gp. _____
2. Baubewilligung: (Behörde) Zwischenwasser vom _____ Zl. _____
3. Datum der Überprüfung: 29. 6. 1977
4. Umfang der Überprüfung: Rauchfang
- 4.1 Art des Baustoffes (§ 28 Abs. 3 Bautechnikverordnung): Heizungskamin Kaminformstein mit Schamottrohre + Herd Kamin Lecamin 23 EZ
- 4.2 Wandstärke: 12 cm
- 4.3 Freier lichter Querschnitt: 18 cm
- 4.4 Abstand gegenüber brennbaren Bautellen: 5 cm
- 4.5 Betriebsdichtheit: ja
- 4.6 Einmündungen: eine
- 4.7 Reinigungsöffnungen: drei
- 4.8 Nennheizleistung in kcal/h: 40.000

5. Ergebnis der Überprüfung:

- *) Der Rauchfang weist keine Mängel auf. Der Befund ist der Baubehörde anlässlich der Schlußüberprüfung des Bauvorhabens vorzuweisen.
- *) Die Baubehörde erhält eine Durchschrift dieses Befundes zur weiteren Veranlassung, weil der Rauchfang folgende Mängel aufweist:

6. Besondere Bemerkungen: 1) Dachboden beim Kamin fehlt Kaminlöcher, 2) Dachboden Kamin mauerwerk außen nicht verputzt.

29. 6. 1977
Datum

Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes streichen

Gemeindeamt Zwischenwasser

-Vorarlberg-

Zwischenwasser, am 31.3.77

B e r i c h t

über die am 31.3.77 durchgeführte Schlußüberprüfung.

Bauobjekt: Familienwohnhaus mit Garage
auf der Gp. 741/4 K.G. ~~Sulz~~ Zwischenw

Bauherr: Frau u. Römantic Pleh
wohnhaft in Batschuns

Überprüfungsergebnis:

Es wurde festgestellt, daß den Vorschriften des Baubewilligungs-
bescheides der Gemeinde Zwiv. vom 17.5.73 Zl. _____

nicht - voll - teilweise - entsprochen wurde.

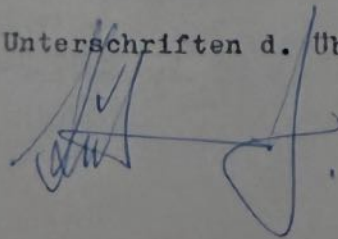
Die Benützungsbewilligung ist daher - nicht - unter nachstehenden
Bedingungen zu erteilen:

*Die außen Fassaden sind noch unverputzt.
Die Abwässer werden in den ^{bestehenden} Abwasserkanal eingeleitet.*

Kommissionskosten:

Sch.

Unterschriften d. Überprüfungsorgan



17.05.1973

S P R U C H

153-0/247

Das beantragte Bauvorhaben wird gemäß §§ 23 und 31 BauG., LGBI. Nr. 39/1972, nach Maßgabe der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen unter Vorschreibung nächststehender Bedingungen bewilligt.

Franz und Rosmarie P l e h
INNERLATERNS 165

1. Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf der Gp. 741/4 der KG Zwischenwasser Vorschriften befügt sind. Die baupolizeiliche Bewilligung einschließlich der

2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in seiner unmittelbaren Nähe ober- oder unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsleitungen usw. bestehen. Um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden, sind deren Eigentümer rechtzeitig B E S C H E I D Bauführung zu verständigen.

3. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Bautechnikverordnung, LGBI. Nr. 41/1972, einzuhalten.

Franz und Rosmarie P l e h, Innerlaterns 165, haben mit Schreiben vom 04.04.1973 um die baupolizeiliche Bewilligung zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf der Gp. 741/4 der KG Zwischenwasser angesucht.

4. Der Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen. Hierzu wird noch festgehalten:
Die zur Verbauung gelangende Grundparzelle 741/4 steht zum Zeitpunkt der komm. Verhandlung im grundbücherlichen Eigentum der Maria P l e h, Batschuns 59. Diese erhebt gegen die geplante Bauführung keinen Einwand. Die Ausführung der bestehenden Garage und des Wohnhauses erfolgt in Massivbauweise.
Die Zufahrt erfolgt vom Gemeindeweg aus über einen Privatweg, welcher im Eigentum verschiedener Grundbesitzer in diesem Bereich steht.

5. Die Situierung ist so vorgesehen, daß gegenüber den Anrainerliegenschaften die gemäß § 6 des BauG. 1972 erforderlichen Abstandsflächen gewahrt sind.
Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das jeweilige Ortsnetz.
Die Beheizung ist durch eine zentrale Warmwasserheizung mit Ölföhrung vorgesehen.

6. Die Abwässer und Fäkalien werden über eine Dreikammer-Kläranlage bis zur Anschlußmöglichkeit an die geplante Ortskanalisierung in eine Sickergrube geleitet.

7. Gegenüber der östlich des Bauvorhabens vorbeiführenden Landesstraße Nr. 51 ist ein Bauabstand von ca. 25 m (gemessen vom Belagsrand) vorgesehen.

8. Im Bereich der Fundamente ist ein Bauabstand von ca. 25 m (gemessen vom Belagsrand) zu halten.

S P R U C H

Das beantragte Bauvorhaben wird gemäß §§ 23 und 31 BauG., LGBL. Nr. 39/1972, nach Maßgabe der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen bewilligt:

1. Als Bauausführende dürfen nur Personen bestellt werden, die hiezu nach den bundesrechtlichen Vorschriften befugt sind. Die Bauausführenden haben die Baubewilligung einschließlich der dieser zugrundeliegenden Pläne und Beschreibungen einzuhalten.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in seiner unmittelbaren Nähe ober- oder unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsleitungen usw. bestehen. Um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden, sind deren Eigentümer rechtzeitig vor der geplanten Bauführung zu verständigen.
3. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Bautechnikverordnung, LGBL.Nr. 41/1972, einzuhalten. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.
4. Die Fertigstellung des Schnurgerüstes ist der Baubehörde zwecks Überprüfung der Bauabstände rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten anzuzeigen.
5. Die Kaminanlage ist mit gebrannten Vollziegeln oder mit einem vom Amt der Vorarlberger Landesregierung zugelassenen Baustoff gemäß § 28 BTV auszuführen (Mindestwandstärke im Innern des Gebäudes 12 cm, bei Aussenwänden 25 cm, bei größeren Anlagen mit über 50.000 WE/h auch im Innern 25 cm).
Vor Anbringung des Kaminverputzes ist beim zuständigen Kaminkehrer ein Attest einzuholen, wonach der Kamin den Bestimmungen der BTV entspricht. Das Attest ist spätestens mit dem Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.
6. Hangseitig ist eine wirksame Drainage einzubauen. Die Abwässer sind so abzuleiten, daß Nachbarinteressen nicht beeinträchtigt werden.
Die Hauskanalanlage und die Dreikammer-Klärgrube sind gemäß ÖNORM B 2501 und B 2502 auszuführen.
Die Kläranlage wie auch die Sickergrube sind mindestens 20 cm von jedem Hausmauerwerk und mindestens 1.00 m von jeder Nachbargrundgrenze entfernt zu errichten.
Der Nutzraum der Kläranlage muß mindestens 4.00 m³ betragen, wobei die geringste Wasserstandstiefe mit mindestens 1.20 m und maximal mit 3.00 m zu bemessen ist.
7. Das Gebäude ist gemäß § 36 BTV mit Fundamentierdchern zu versehen.
8. Die Oberfläche des Dacheindeckmaterials ist aus ortsgestalterischen Gründen in dunkler Farbe zu halten.

c) mit Ausnahme der Art und Größe des Bauvorhabens ist ein Parkplatz für mindestens 1 PKW vorzusehen (Parkfläche 2.30 m x 5.50 m).

9. Die Dachflächen sind im Bereiche der Verkehrswege mit Schneehaken oder Schneerechen zu versehen.
10. Die elektrische Anlage ist nach den geltenden Vorschriften (ÖVE, VDE) einzubauen, zu betreiben und instandzuhalten. Es sind hierbei insbesondere die Vorschriften für feuergefährdete bzw. feuchte Räume zu beachten. In allen Teilen der Anlage sind Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung im Sinne der ÖVE-E 40/59 - Richtlinien zu treffen.
11. Bei Ausführung der Garage sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Der Boden ist fugenlos und wasserdicht auszuführen (z.B. ein Betonboden mit dichtem Überzug).
 - b) Tor und Fenster sind feuerhemmend auszuführen (z.B. Metallfenster mit Drahtglas, Holztor durch Blechbeschlag mit Asbestunterlage an der Innenseite).
 - c) Für den Fall, daß im Garagenboden ein Wasserablauf vorgesehen wird, ist dieser mit einem behördlich anerkannten Benzinabscheider zu versehen.
12. Der Einbau der Ölfeuerungsanlage bedarf einer gesonderten baupol. Bewilligung. Es ist daher noch vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten um diese Genehmigung anzusuchen. Dasselbe gilt für die Herstellung eines Kanalanschlusses.
13. Das Bauvorhaben ist gemäß § 42 Abs. 1 des BauG. bis in spätestens 2 Jahren zu vollenden.
14. Die Vollendung des Bauvorhabens ist der Baubehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu melden und es ist gleichzeitig um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Behörde behält sich Überprüfungen während der Bauführung gem. § 39 BauG. jederzeit vor.
15. Gegen das geplante Bauvorhaben erhebt das LANDESSTRASSENBAUAMT Feldkirch keinen Einwand, wenn nachstehende Vorschriften in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden:
 - a) Der Bauabstand von der Landesstraße Nr. 51 ist von der derzeitigen Straßenfluchtlinie (Fahrbahnrand) zu messen und darf 24.00 m nicht unterschreiten. Bei Böschungsaufschüttungen oder -abträgen hat der Querschnittsplan die Straßenböschung zu erfassen sowie den endgültigen Auf- oder Abtragszustand und die Straßenwasserableitung darzustellen.
 - b) Vom Vorplatz und von der Einfahrt sowie überhaupt aus der Bauliegenschaft dürfen keine Brauch- und Niederschlagswässer auf die Straße abgeleitet werden. Der bisher freie Abfluß des Niederschlagswassers von der Straße auf die Bauliegenschaft muß auch bei Aufschüttungen, bei der Erstellung von Gartenmauern und dergleichen gewährleistet sein. Diese Vorschrift ist durch die Anlage des Vorplatzes unter dem Straßenniveau zu erfüllen.
 - c) Mit Rücksicht auf die Art und Größe des Bauvorhabens ist ein Parkplatz für mindestens 1 PKW vorzusehen (Parkfläche 2.30 m x 5.00 m).

Die Kosten dieses Verfahrens gehen gemäß §§ 76 - 78 AVG 1950
zu Lasten des Antragstellers.
Sie betragen nach:

TP 85 der Verwaltungs.-Abg.-Verordnung 1968	S	1.000.--
Gebührengesetz 1957 (für Protokoll)	S	15.--
Barauslagen (Sachverständigenkosten)	S	380.--

zusammen: S 1.395.--

B E G R Ü N D U N G

Der Spruch und die in ihm enthaltenen Vorschreibungen stützen
sich auf die zitierten Gesetzesstellen und das Ergebnis der
komm. Verhandlung vom 16.05.1973 unter Zugrundelegung des Gut-
achtens des bautechn. Sachverständigen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen,
welche binnen zwei Wochen nach Erhalt schriftlich oder telegra-
fisch beim Gemeindeamt Zwischenwasser einzubringen wäre.

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

Franz und Rosmarie P l e h

6830 INNERLATERNS 165

vierfach mit drei genehmigten Planausfertigungen

Titl.
LANDESSTRASSENBAUAMT
6800 FELDKIRCH

in Abschrift



Gemeinde Zwischenwasser Batschuns , am 16.5.1973

Zahl:

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 16.5.1973 in Batschuns Beginn:

Anwesend sind:

Verhandlungsleiter:	 Walter Tiroch
Vertreter der Gemeinde:	 Bgm. Bruno Mähr
Bautechn. Sachverständiger:	 Bmst. Lutz Wilfried
Sanitätspolizeil. Sachverständiger:	
Sachverständiger:	
Protokollführer(in):	 Lutz Wilfried
Vertreter d. Arbeitsinspektorates:	
Vertreter d. Landesstraßenbauamtes:	
Vertreter d. Landeswasserbauamtes:	
Vertreter d. ÖPT, oder	
Vertreter d.	
Bauwerber:	 Franz Pleh
Planverfasser:	
Bauausführende Firma:	
Anrainer und sonstige Beteiligte:	 Agnes Pleh (Schwester des Bauw.)
	 Keckeis Franz
	
	

Gegenstand der Verhandlung

Bildet das Ansuchen des Franz Pleh
zur Erstellung eines Wohnhauses und einer Garage
auf Gp. 741/4 der KG. Zwischenwasser

Bei Verhandlungsbeginn stellt der Verhandlungsleiter die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Bekanntmachung, die rechtzeitige Ladung der Parteien und sonstigen Beteiligten, sowie die Auflage der Projektsbehalte fest.

An Hand der Pläne wird der Lokalausschein vorgenommen.

Die Verhandlungsteilnehmer erklären sich mit der Abfassung der Niederschrift in Kurzschrift einverstanden.



I. Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, auf der Gp. 741/4 der KG. Zwischenwasser einen Neubau für ein Wohnhaus und eine freistehende garage in Massivbauweise zu errichten.

Die zur Verbauung gelangende Gp. steht derzeit noch im grundbücherlichen Eigentum der Maria Pleh (Mutter des Bauwerbers). Die grundbücherliche Eintragung steht vor dem Abschluss.

Die Beheizung erfolgt durch eine zentrale Warmwasserheizung mit Ölfeuerung.

Die Zufahrt erfolgt vom Gemeindeweg aus über einen Privatweg, der im Eigentum der Schwester Agnes Pleh und der Mutter Maria Pleh steht. Die Zustimmung ist geregelt.

Abweichend von den eingereichten Bauplänen

Zur Verkehrsfläche --- ist ein Bauabstand von m (an der engsten Stelle) vorgesehen.

Die Situierung ist so vorgesehen, daß gegenüber den Anrainerliegenschaften die gemäß § 6 des BauG. 1972 erforderlichen Abstandsflächen gewahrt sind.

Eine Ausnahmegewilligung ist gegenüber der

Gp.	auf	,	m
Gp.	auf	,	m
Gp.	auf	,	m

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluß an
Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an) an das jeweilige Ortsnetz.
Die Abwässer und Fäkalien werden über eine Dreikammerkläranlage und bsa zur Anschlussmöglichkeit an die Ortskanalisierung in eine Sickergrube geleitet.

Im übrigen wird auf die Pläne und die Baubeschreibung verwiesen.
Die Baukostensumme beträgt ca. S 900. 000,- .

II. Sachverständigengutachten:

Der bautechnische Sachverständige erstattet sein Gutachten schriftlich, welches verlesen und zu einem wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift erklärt wird und wie folgt ergänzt wird:

- x) Hängseitig ist eine wirksame Drainage einzubauen.

III. Erklärungen der Vertreter öffentlicher Interessen:

- a) Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erstattet seine Stellungnahme schriftlich, welche verlesen und zu einem wesentlichen Bestandteil der Niederschrift erklärt wird und wie folgt ergänzt wird:

- b) Der Vertreter des Landesstraßenbauamtes ~~erstattet seine Stellungnahme schriftlich, welche verlesen und zu einem wesentlichen Bestandteil der Niederschrift erklärt wird und wie folgt ergänzt wird:~~ hat seine Stellungnahme schriftlich erstattet,

- c) Der Vertreter der Gemeinde bringt vor:

dass grundsätzlich gegen die Erstellung des Wohnhauses und der Garage keine Einwände erhoben werden.

Nach Erstellung der Kanalarisierung ist an diesen Kanalstrang anzuschliessen.

IV. Erklärungen der Vertreter privater Interessen:

Agnes Pleh und Beckeis Franz erheben keinen Einwand.

V. Erklärungen des Antragstellers:

Der (Hr.) Antragsteller nimmt (nehmen) das Verhandlungsergebnis und den Auftrag des Verhandlungsleiters, die
zustimmend zur Kenntnis.

VI. Schlußerklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter stellt fest, daß keine weiteren Anträge gestellt werden und auf die Verlesung der Niederschrift verzichtet wird.

Der Bescheid ergeht schriftlich, und zwar nach Vorliegen der

Ende der Verhandlung:

E.S.G.

eh. Bgm. Bruno Mähr
eh. Bmst. Lutz Wilfried
eh. Tiroch
eh. Pleh
eh. Agnes Pleh
eh. Beckeis Franz

Landesstraßenbauamt Feldkirch
Zl.
Stellungnahme zum Bebauungsplan
Franz und Rosm
Einfamilienhaus
1. Straßen
Im V

Landesstraßenbauamt Feldkirch:

Zl. *Feldkirch*..., den *73-05-09*...

Stellungnahme zum beabsichtigten Bauvorhaben:

*Franz und Rosmarie Pleh, Innerloiterns, Erstellung eines
Einfamilienwohnhauses auf Gp. 741/4, KG Zwischenwasser.*

I. Straßenfluchtlinie-Erklärung des Bauwerbers:

Im vorgesehenen Ausbauzustand wird die - Bundesstraße Nr.*
- Landesstraße Nr.* - eine Fahrbahnbreite von m*
- und eine Gehsteigbreite von m* sowie - eine Bankettbreite
von m* - erhalten. Die künftige Straßenfluchtlinie
wird dann von der derzeitigen Straßenfluchtlinie (Fahrbahnrand* -
Gehsteigrand* - Bankettrand*) m entfernt sein.

Der Bauabstand wird daher zur derzeitigen Straßenfluchtlinie (Fahr-
bahnrand* - Gehsteigrand* - Bankettrand*) m, zur künf-
tigen Straßenfluchtlinie (Fahrbahnrand* - Gehsteigrand* - Bankett-
rand*) hingegen nur noch m betragen.

Der Bauwerber erklärt für sich und seine Rechtsnachfolger, daß er
sein Bauvorhaben auf die künftige Straßenfluchtlinie abgestimmt hat
und daß er daher beim Straßenbau keine mit der neuen Straßenflucht-
linie zusammenhängenden Betriebserschwernisse geltend machen wird.

....., den

.....
Unterschrift

II. Gegen das geplante Bauvorhaben erhebt das Landesstraßenbauamt Feld-
kirch keinen Einwand, wenn nachstehende Vorschriften in den Be-
willigungsbescheid aufgenommen werden:

1. Der Bauabstand von der Bundesstraße Nr.* - Landesstraße Nr.
.....*51*.....* - ist von der derzeitigen Straßenfluchtlinie (Geh-
steigrand* - Fahrbahnrand* - Bankettrand*) zu messen und darf
.....*24.00*..... m nicht unterschreiten.

☒ Vor Beginn der Bauarbeiten muß die Zustimmung vorliegen, die-
für die Benützung der* - Bankette* - Böschungen* - und - Grün-
streifen*-und zur Erstellung einer Einfahrt* - für Aufschütt-
und Abtragszwecke* - sowie - für die Verlegung von Leitungen* -
beim Landesstraßenbauamt Feldkirch unter Beilage eines Lage- und
Querschnittplanes (2-fach) einzuholen ist.

*) Nichtzutreffendes streichen

Bei Böschungsaufschüttungen oder -abträgen hat der Querschnittsplan die Straßenböschung zu erfassen sowie den endgültigen Auf- oder Abtragszustand und die Straßenwasserableitung (Pkt. 3) darzustellen.

3. Vom Vorplatz und von der Einfahrt sowie überhaupt aus der Bauliegenschaft dürfen keine Brauch- und Niederschlagswässer auf die Straße abgeleitet werden. Der bisher freie Abfluß des Niederschlagswassers von der Straße auf die Bauliegenschaft muß auch bei Aufschüttungen, bei Erstellung von Gartenmauern und dergleichen gewährleistet sein. Diese Vorschrift ist durch

- ~~den Einbau eines Muldenpflasters mit 50 cm Breite längs der Straße und Ableitung des Wassers auf eigenen Grund~~
- ~~keine Kanalisierung mit Einfallschächten nach einem vorzulegenden Ergänzungsplan~~
- ~~den Einbau von Ableitungsschlitten in Abmessungen von cm, wodurch das Wasser auf Grund und Boden des Bauwerbers abgeleitet wird,~~
- ~~die Errichtung von Senkgruben, in die das Wasser mit Einfallschächten und Rohrleitungen eingeleitet wird,~~
- ~~die Einleitung in die bestehende Gemeindekanalisation~~
- * die Anlage des Vorplatzes unter dem Straßenniveau

.....
.....
zu erfüllen.

4. Mit Rücksicht auf die Art und Größe des Betriebes ist ein Parkplatz für mind. PKW*/ Omnibusse */ LKW* vorzusehen (Parkfläche für PKW 2,30 x 5 m, Omnibusse und LKW = 4 m x 10 m).

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein maßstabgerechter Plan (zweifach) vorzulegen, auf dem die Abstellflächen eingezeichnet sind. Der Plan muß mit einem Zustimmungsvermerk des Landesstraßenbauamtes (Straßenmeisterei) versehen sein.

*) Nichtzutreffendes streichen

Landesstraßenbauamt Feldkirch
Straßenmeisterei
Feldkirch-Nord

G. WILFRIED LUTZ
BAUMEISTER
FELDKIRCH-LEVIS
BRUNNENSTRASSE 2, TEL. 50774
B a u a m t

ING. WILFRIED LUTZ
BAUMEISTER
FELDKIRCH-LEVIS
EBENHOCHGASSE 2, TEL. 50774

AMT DER STADT FELDKIRCH
B a u a m t

Feldkirch, den 16.5.73

Hochbautechnisches Gutachten des Sachverständigen

Betreff: Geh. Frey Zl.

Die Aufnahme nachstehender Bedingungen in die Baubewilligung wird beantragt:

- ✓ Das Bauvorhaben (~~die Abtragung~~) ist durch berechtigte Personen plan- und beschreibungsgemäß auszuführen, sofern sich aus nachfolgenden Vorschriften keine Abweichungen ergeben. Hierbei sind die Bestimmungen der Bautechnikverordnung LGBI. 41/1972 (BTV) und die Unfallverhütungsvorschriften genauestens einzuhalten.
- ✓ Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.
- ✓ Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundsstück oder in seiner unmittelbaren Nähe ober- oder unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsleitungen bestehen.
Um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden, sind deren Eigentümer rechtzeitig vor der geplanten Bauführung zu verständigen.
- ✓ Die Kaminanlage ist mit gebrannten Vollziegeln oder mit einem von der Vorarlberger Landesregierung zugelassenen Baustoff gem. § 28 BTV auszuführen. (Mindestwandstärke im Innern des Gebäudes 12 cm, bei Außenwänden 25 cm, bei größeren Anlagen mit über 50.000 WE/h auch im Innern 25 cm).
Vor Anbringung des Kaminverputzes ist beim zuständigen Kaminkehrer ein Attest einzuholen, wonach der Kamin den Bestimmungen der BTV entspricht. Das Attest ist spätestens mit dem Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung vorzulegen.
- ✓ Die Abwässer sind so abzuleiten, daß Nachbarinteressen nicht beeinträchtigt werden.
Die Hauskanalanlage und die Dreikammer-Klärgrube sind gem. ÖNORM B 2501 und B 2502 auszuführen.
Die Kläranlage wie auch die Sickergrube sind mindestens 20 cm von jedem Hausmauerwerk und mindestens 1 m von jeder Nachbargrundgrenze entfernt zu errichten.
Der Nutzraum der Kläranlage muß mindestens 4 m³ betragen, wobei die geringste Wasserstandstiefe mit mindestens 1,20 m maximal mit 3,00 m zu bemessen ist.
- ✓ Die Dachflächen sind im Bereiche der Verkehrswege mit Schneehaken oder Schneerechen zu versehen.

- Die Oberfläche des Dacheindeckmaterials ist aus ortsgestalterischen Gründen in dunkler Farbe zu halten.
- Das Gebäude ist gem. 9 36 BTV mit Fundamentierdchern zu versehen.
- Die elektrische Anlage ist nach den geltenden Vorschriften (ÖVE, VDE) einzubauen, zu betreiben und instandzuhalten. Es sind hierbei insbesondere die Vorschriften für feuergefährdete - ~~explosionsgefährdete~~ - feuchte Räume zu beachten. In allen Teilen der Anlage sind Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung im Sinne der ÖVE-E 40/59 - Richtlinien zu treffen.
- Bei Ausführung der Garage sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
- Der Boden ist fugenlos und wasserdicht auszuführen (z.B. ein Betonboden mit dichtem Überzug).
 - Fenster, Türen und Tore sind feuerhemmend auszuführen (z.B. Metallfenster mit Drahtglas, Holztore durch Blechbeschlag mit Asbestunterlage an der Innenseite, Verbindungstüren als 4 cm starke Homogentüren mit Eichenumleimer auf Eichenstock oder Stahlzarge).
 - Für den Fall, daß im Garagenboden ein Wasserablauf vorgesehen wird, ist dieser mit einem behördlich anerkannten Benzinabscheider zu versehen.
- Die Herstellung einer Ölfeuerungsanlage bedarf der baupolizeilichen Genehmigung. Es ist daher noch vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten um diese Genehmigung anzusuchen. Dasselbe gilt für die Herstellung eines Kanalanschlusses ~~oder einer Aufzugsanlage~~.
- Die Rohbau- und Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde zur Vornahme der Rohbaubeschau sowie der Schlußüberprüfung unaufgefordert anzuzeigen und um Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.
- Die Fertigstellung des Schnurgerüstes ist der Baubehörde zwecks Überprüfung der Baubestände rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten anzuzeigen.
- Das Bauvorhaben ist gemäß § 42 Abs 1 des BauG. bis spätestens 2 Jahren zu vollenden.

Chuf

Gemeinde *Wp*, am *16.5.73*...

Zahl:

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

aufgenommen am *16.5.73* in *Wp* Beginn: *16⁰⁰h*

Anwesend sind:

Verhandlungsleiter: *Wp*

Vertreter der Gemeinde: *Wp*

Bautechn. Sachverständiger: *Wp*

Sanitätspolizeil. Sachverständiger: *Wp*

Sachverständiger: *Wp*

Protokollführer(in): *Wp*

Vertreter d. Arbeitsinspektorates: *Wp*

Vertreter d. Landesstraßenbauamtes: *Wp*

Vertreter d. Landeswasserbauamtes: *Wp*

Vertreter d. ÖPT, oder

Vertreter d.

Bauwerber: *Frau Dle*

Planverfasser:

Bauausführende Firma:

Anrainer und sonstige Beteiligte: *Wp*

Wp

Gegenstand der Verhandlung

bildet das Ansuchen *Frau Dle*

zur Erstellung eines *Wp*

auf Gp. *74114* der KG. *fco*

Bei Verhandlungsbeginn stellt der Verhandlungsleiter die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Bekanntmachung, die rechtzeitige Ladung der Parteien und sonstigen Beteiligten, sowie die Auflage der Projektsbehalte fest.

An Hand der Pläne wird der Lokalauschein vorgenommen.

Die Verhandlungsteilnehmer erklären sich mit der Abfassung der Niederschrift in Kurzschrift einverstanden.

I. Sachverhalt:

1. über 1' CP 741/4 12.6.76
 ~ ~ ~ ~ ~ 1/20 ~ ~ ~ 1/20
 m 2 1/2 1/2 1/2 1/2

1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2

1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2

Abweichend von den eingereichten Bauplänen

1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2

Zur Verkehrsfläche

ist ein Bauabstand

von

m (an der engsten Stelle) vorgesehen.

Die Situierung ist so vorgesehen, daß gegenüber den Anrainer-
 liegenschaften die gemäß § 6 des BauG. 1972 erforderlichen Ab-
 standsflächen gewahrt sind.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich gegenüber der

Gp.	auf	,	m
Gp.	auf	,	m
Gp.	auf	,	m

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluß an
 Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an
 Die Abwässer und Fäkalien werden

1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2
 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2 1/2

Im übrigen wird auf die Pläne und die Baubeschreibung verwiesen

Die Baukostensumme beträgt ca. 8

800.000,-

IV. Erklärungen der Vertreter privater Interessen:

Agnes Pleh + Kakeis Fromm
m m m

V. Erklärungen des Antragstellers:

Der (Die) Antragsteller nimmt (nehmen) das Verhandlungsergebnis
und den Auftrag des Verhandlungsleiters, die

zustimmend zur Kenntnis.

VI. Schlußerklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter stellt fest, daß keine weiteren Anträge
gestellt werden und auf die Verlesung der Niederschrift ver-
zichtet wird.

Der Bescheid ergeht schriftlich, und zwar nach Vorliegen
der

Ende der Verhandlung:

Kakeis Fromm

E.E.E.
Agnes Pleh

Zugestellt durch den beeideten Zusteller: *M*

Da die Annahme verweigert wurde,

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Herrn/Frau
Helmut und Maria H e i n z l e

B A T S C H U N S 97
=====

Postaufgabestempel

am 19

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Bohmann, am 19.5. 1973
Maria Heinzle
(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

GEMEINDE AMT
ZWISCHENWASSER

2. Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 9776 67

Innerlaterns, am 1973-04-04



Einreichpläne im Maßstab 1:100
eines Einfamilienwohnhauses,
zeichnung.
zeichnen wir

ohnhauses
asser;
ibung

t vorzüglicher Hochachtung

aple

Einreichpläne im Maßstab 1:100 eines Einfamilienwohnhauses, *igung.*

ohnhauses
rasser;
ibung

t vorzüglichster Hochachtung



Zugestellt durch den beeideten Zus'eller:

Da die Annahme verweigert wurde,

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Fam.
Helmut und Maria Hei

B A T S C H U N S 97
=====



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am 19

Batschuns

, am

2.5.

1973

Maria Krennle

(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. St.) 9448 66

Innerlaterns, am 1973-04-04



Einreichpläne im Maßstab 1:100
eines Familienwohnhauses,
zeichnung.

zeichnung
wohnhauses
wasser;

mit vorzüglicher Hochachtung

Zugestellt durch den beedeiten Zusteller:

~~Da die Annahme verweigert wurde,~~

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Sigfried und Witto Peter

B A T S C H U N S 80



am



Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

, am

19

(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)
St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. St.) 9448 66

Innerlaterns, am 1973-04-04



Wohnhauses
Wasser;

Leitung

Die Einreichpläne im Maßstab 1:100
eines Einfamilienwohnhauses,
umgebung.

ng zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Zugestellt durch den beeideten Zusteller:

Da die Annahme verweigert wurde,

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Frau
Agnes Pleh

B A T S C H U N S 59



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am 19

am

2. 5.

1973

Mario Pleh, Mutter

(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. St. 9448 t6

Innerlaterns, am 1973-04-04



ie Einreichpläne im Maßstab 1:100
ng eines Einfamilienwohnhauses,
hmigung.
ng zeichnen wir
mit vorzüglicher Hochachtung
Pleh

Zugestellt durch den beeideten Zusteller:

Da die Annahme verweigert wurde,

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Franz und Rosmarie Pleh

6830 INNERLATERNS 165



am 19.

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

Laterns
Franz P. Pleh

am

2/5

19 *73*

(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 9776 67

n die Einreichpläne im Maßstab 1:100
llung eines Einfamilienwohnhauses,
enehmigung.
igung zeichnen wir

liednwohnhauses
shenwasser;
schreibung

mit vorzüglicher Hochachtung

Innerlaterns, am 1973-04-04





Postaufzabestempel

Zugestellt durch den beedeten Zusteller:

Da d. Annahme verweigert wurde,

Empfänger:

Hage

Titl.
LANDESSTRASSENBAUAMT

6800 F E L D K I R C H

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte, wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen. bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

am 19

Feldkirch

Landesstrassenbauamt

Feldkirch (r- und Familienname)

2. MAI 1973

Hage

Rückschein des der

Gemeindeamt Zwischenwasser
Bezirk Feldkirch, Vorarlberg
Post: 6832, Telefon (05522) 44315

Bekanntmachg. Komm. Verh.
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 9776 67

nen die Einreichpläne im Maßstab 1:100
tellung eines Einfamilienwohnhauses,
Genehmigung.
edigung zeichnen wir

liienwohnhauses
schenwasser;
eschreibung

mit vorzüglicher Hochachtung

Innerlaterns, am 1973-04-04



Zugestellt durch den beideten Zusteller:

Da die Annahme verweigert wurde;

Empfänger:

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen; bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. *)

Sigfried und Witto P e t e r

B A T S C H U N S 80
=====



am 22. 5. 19 48

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

(Vor- und Familienname)

Rückschein des
der

GEMEINDEAMT
ZWISCHENWASSER

2. Bekanntmachg. Komm. Verl
GZ. Bauvorh. Pleh, Laterns

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 9776 67

mit vorzüglicher Hochachtung

nen die Einreichpläne im Maßstab 1:100
teilung eines Einfamilienwohnhauses,
Genehmigung.
edigung zeichnen wir

eschreibung
sienwohnhauses
schenwasser;

Innerlaterns, am 1973-04-04



Franz und Rosmarie P L E H
Innerlaterns - Volksschule
6830 L a t e r n s



Innerlaterns, am 1973-04-04

An das
Gemeindeamt Zwischenwasser

M u n t l i x
6832 Sulz - Röthis

Betrifft: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
auf Gp. 741/4, KG. Zwischenwasser;
B A U A N S U C H E N

Beilagen: Einreichpläne samt Baubeschreibung
je dreifach

In der Anlage überreichen wir Ihnen die Einreichpläne im Maßstab 1:100
samt Baubeschreibung für die Erstellung eines Einfamilienwohnhauses,
mit der Bitte um baupolizeiliche Genehmigung.

In Erwartung Ihrer positiven Erledigung zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung